

An die Anteilhaber des Fonds  
**IQAM SRI Equity Europe**

Salzburg, am 02.11.2020  
Mag. LH / DW 873

## **Informationen betreffend die Verschmelzung der Fonds IQAM SRI Equity Europe und IQAM Quality Equity Europe**

Sehr geehrte Anteilhaber,

mit diesem Schreiben geben wir die Verschmelzung des Fonds IQAM SRI Equity Europe in den Fonds IQAM Quality Equity Europe bekannt. **Mit der Fusion wird der IQAM SRI Equity Europe aufgelöst und Sie werden Anteilhaber des IQAM Quality Equity Europe.**

Wir dürfen Sie nachstehend über die Verschmelzung des Fonds **IQAM SRI Equity Europe** als „übertragender Investmentfonds“, welcher bei seiner Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Fonds **IQAM Quality Equity Europe**, den „übernehmenden Investmentfonds“, überträgt und seine Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds erhalten (Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gemäß § 3 Abs 2 Z 15 lit a iVm Z 17 InvFG 2011), wie folgt informieren:

### **I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG:**

Durch die Fusion der beiden Fonds sollen im Zusammenhang mit dem damit höheren Fondsvolumen Kostenvorteile für die Anteilhaber des übernehmenden Investmentfonds realisiert werden. Auf diese Weise verteilen sich die Fixkosten und gegebenenfalls Minimumgebühren (Wirtschaftsprüfer, Pflichtveröffentlichungen, Mindestgebühren der Depotbank etc.) auf ein größeres Fondsvolumen.

### **II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG:**

Als Anteilhaber des übertragenden Investmentfonds werden Sie im Rahmen des festgesetzten Umtauschverhältnisses (siehe Punkt IV) Anteilhaber an dem übernehmenden Investmentfonds.

Die Anteilhaber der thesaurierenden Retail Tranche (AT0000925888) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der thesaurierenden Retail Tranche (AT0000857750) des übernehmenden Fonds.

Die Anteilhaber der thesaurierenden Tranche AT (AT0000A0XJF2) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der thesaurierenden Tranche AT (AT0000A0R2Q7) des übernehmenden Fonds.

Die Anteilhaber der ausschüttenden Tranche BA (AT0000A105D3) des übertragenden Fonds werden Anteilhaber der ausschüttenden Tranche BA (AT0000A256Q6) des übernehmenden Fonds.

#### **Spängler IQAM Invest GmbH**

**Standort Salzburg**  
Franz-Josef-Straße 22  
5020 Salzburg  
T +43 505 8686-0  
F +43 505 8686-869

**Standort Wien**  
Wollzeile 36-38  
1010 Wien  
T +43 505 8686-0  
F +43 505 8686-869

**Standort Frankfurt am Main**  
Mainzer Landstraße 51  
60329 Frankfurt am Main  
T +49 69 2714 7385-0

[office@iqam.com](mailto:office@iqam.com)  
[www.iqam.com](http://www.iqam.com)

Sitz Salzburg  
FN 54453 d  
Landesgericht Salzburg  
IBAN AT47 1953 0001 0019 4105  
BIC SPAEAT2S  
UID ATU38580200

Die Anteilsinhaber der thesaurierenden Tranche XT (AT0000A256T0) des übertragenden Fonds werden Anteilsinhaber der ausschüttenden Tranche BA (AT0000A256Q6) des übernehmenden Fonds.

**Damit ändert sich für die Anteilsinhaber die Ertragsverwendung lediglich für die Anteilsinhaber der thesaurierenden Tranche XA, diese ist künftig ausschüttend.**

Beim **IQAM SRI Equity Europe** sind aufgrund der Verschmelzung folgende Auswirkungen in Hinblick auf die Veranlagungspolitik zu erwarten:

- **Änderung der Anlageziele und Anlagepolitik** hinsichtlich des Ziels und die nicht mehr vorhandene Investition gemäß dem österreichischen Umweltzeichen.

Zudem ergeben sich hinsichtlich der Rechte betreffend die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen keine Änderungen.

**Die Spängler IQAM Invest GmbH empfiehlt, die beiliegenden Wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Fonds zu lesen.**

### **Angaben zur Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds**

Durch die Verschmelzung kommt es im Vorfeld zu einer Änderung des Portfolios im Sinne einer Neugewichtung bzw. der Veranlagungsstrategie für die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds. Zehn Tage vor dem Verschmelzungstermin werden sämtliche Wertpapiere des Fonds verkauft und vorübergehend nur Sichteinlagen und kündbare Einlagen gehalten.

### **Steuerliche Behandlung / Umgang mit angefallenen Erträgen des OGAW**

Nach § 186 Abs 4 InvFG 2011 sind die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds vom übernehmenden Investmentfonds fortzuführen (steuerneutrale Buchwertführung). Hinsichtlich der bis zum Verschmelzungszeitpunkt erzielten ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Kursgewinne) Erträge des übertragenden Investmentfonds besteht allerdings eine vorgezogene Steuerpflicht. Zu diesem Zweck wird in Höhe der auf die realisierten Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer (KESt) eine Auszahlung vom übertragenden Investmentfonds vorgenommen und an die depotführenden Stellen der Anteilinhaber ausbezahlt. Diese sind - soweit keine KESt-Befreiung auf Ebene des Anteilinhabers besteht – verpflichtet, die KESt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Soweit eine KESt-Befreiung greift, kommt es zu einer Gutschrift der ausbezahlten KESt. Die nicht ausbezahlten Erträge werden auf Ebene des übernehmenden Investmentfonds thesauriert.

### **Österreich (Steuerinländer)**

Die Fondsverschmelzung führt auf Ebene des Anteilinhabers (dh in Bezug auf den Fondsanteilschein selbst) zu keiner Realisierung von Kursgewinnen bzw. -verlusten und ist daher steuerneutral.

Für vor dem 01.01.2011 erworbene Fondsanteile bleibt daher der sogenannte Bestandschutz erhalten (Altbestand). Eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt daher bei jenen Anlegern nicht der Besteuerung, die die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen halten.

Nach dem 01.01.2011 erworbene Anteilscheine gelten dagegen als Neubestand. Dh eine zukünftige Veräußerung bzw Rückgabe der Anteilscheine unterliegt der Besteuerung.

### **Deutschland**

Auch in Deutschland ist die Fondsverschmelzung auf Ebene des Anteilinhabers steuerneutral und bleibt zudem auch der Bestandschutz für nicht in einem Betriebsvermögen gehaltene Anteilscheine bestehen, wenn die Fondsanteile vor dem 01.01.2009 erworben wurden.

### **Mögliche Änderungen der steuerlichen Behandlung**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung aufgrund der Verschmelzung gegenüber den oben genannten Ausführungen ändert.

### **Nähere Informationen**

Bei Fragen zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater.

### **Periodische Berichte**

Das Rechnungsjahr des übertragenden Investmentfonds **IQAM SRI Equity Europe** läuft vom **01.04.** bis zum **31.03.** Das Rechnungsjahr des übernehmenden Investmentfonds **IQAM Quality Equity Europe** läuft vom **01.04.** bis **31.03.**

Für die Anleger des übertragenden Investmentfonds **IQAM SRI Equity Europe** ändert sich daher der Berichtszeitraum für die periodischen Berichte nicht.

#### **Kosten**

**Für die Anteilsinhaber des IQAM SRI Equity Europe kommt es durch die Verschmelzung zu keiner Erhöhung der Verwaltungsvergütung. Die „Laufenden Kosten“ werden aufgrund des nach der Verschmelzung höheren Fondsvolumens und des damit geringeren Anteils an den fixen Kosten bzw. den Mindestgebühren (z.B. Veröffentlichungskosten, Kosten für den Wirtschaftsprüfer, Mindestgebühren der Depotbank etc.) entsprechend sinken.**

#### **Gegenüberstellung der Kosten:**

	<b>IQAM Quality Equity Europe</b>	<b>IQAM SRI Equity Europe</b>
<b>Verwaltungsvergütung</b>	<b>bis zu 1,50% (für Anteilsklassen, welche nach dem 01.10.2010 aufgelegt wurden bis zu 2,25%)</b>	<b>bis zu 1,75% (für Anteilsklassen, welche nach dem 01.10.2010 aufgelegt wurden bis zu 2,625%)</b>
<b>Aktuelle Laufende Kosten</b>	<b>1,19% (AT), 0,99% (BT), 0,94% (CT), 0,84% (DVIA), 1,69% (RA und RT), 1,39% (BA)</b>	<b>1,55% (AT), 1,20% (BA) 2,05% (RT), 1,50% (XT)</b>
<b>Ausgabeaufschlag</b>	<b>5,00%</b>	<b>5,00%</b>
<b>Rücknahmeabschlag</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebunden Gebühr</b>	keine	keine

**Im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehende Transaktionskosten die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen im übertragenden Fonds anfallen, werden dem übertragenden Fonds nach Anfall angelastet.**

**Alle übrigen Kosten der Fusion werden von der Spängler IQAM Invest GmbH getragen.**

#### **III. SPEZIFISCHE RECHTE DER ANTEILINHABER:**

Sie haben das Recht, zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sowie eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers (§ 119 InvFG 2011) bzw der Depotbank der Fonds zu erhalten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an [office@spaengler-iqam.at](mailto:office@spaengler-iqam.at).

Mit Erhalt dieses Schreibens sind Sie weiters berechtigt, ohne weitere Kosten (§ 123 InvFG 2011), die Auszahlung bzw Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses (siehe IV.). Nach Durchführung der Verschmelzung können Sie die Anteile am übernehmenden Fonds zurücklösen.

#### **IV. ERGEBNIS (WERTENTWICKLUNG/PERFORMANCE), UMGANG MIT ERTRÄGEN:**

Die mit der Verschmelzung in Verbindung stehenden Umstellungen sollten sich positiv auf das Ergebnis (Wertentwicklung/Performance) des übernehmenden Investmentfonds auswirken. **Diesbezüglich kann jedoch keine Garantie abgegeben werden.**

Eine Verwässerung des Ertrags auf Seiten des übertragenden oder des übernehmenden Investmentfonds wird grundsätzlich nicht erwartet. Im Zuge der vorübergehenden Neugewichtung des Portfolios des übertragenden Investmentfonds zehn Tage vor der Verschmelzung kann es in diesem Zeitraum jedoch kurzfristig zu einer Verwässerung des Ertrages des übertragenden Investmentfonds kommen.

Allfällige Erträge aus dem übertragenden Investmentfonds werden vor der Verschmelzung nicht ausgeschüttet.

#### V. MASSGEBLICHE VERFAHRENSASPEKTE:

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis zu dem Anteile des übertragenden Investmentfonds in Anteile des übernehmenden Investmentfonds zum Verschmelzungstichtag umgetauscht werden. Dabei wird der Wert eines Anteils des übertragenden Fonds durch den Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds dividiert. Das Ergebnis stellt dar, wie viele Anteile am übernehmenden Fonds ein Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhält. Dieses Umtauschverhältnis wird am Börsentag des geplanten Verschmelzungstichtags festgelegt.

Das Umtauschverhältnis wird auf Basis der jeweiligen Fondspreise am Börsentag des geplanten Verschmelzungstermins von der Verwaltungsgesellschaft je Anteil berechnet, wobei auf sechs Nachkommastellen gerundet wird. Es kommt daher zu keiner Barzahlung eines allfälligen Spitzenausgleichs.

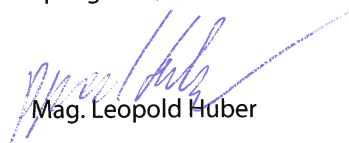
Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 18.12.2020.

Zum Verschmelzungstermin werden die Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds auf den übernehmenden Investmentfonds übertragen. Gleichzeitig erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds entsprechend dem festgelegten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Investmentfonds. Diese Anteile werden den Anteilinhabern mit Valuta 18.12.2020 auf ihrem Wertpapierdepot gutgebucht.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung können Kauf- und Verkaufsaufträge für den Fonds **IQAM SRI Equity Europe** letztmalig am 11.12.2020 erteilt werden. Für Anteile am **IQAM Quality Equity Europe**, die aufgrund der Verschmelzung erworben werden, kann erstmalig am 21.12.2020 eine Verkaufsauftrag erteilt werden. Dies bedeutet, dass um eine effiziente Durchführung der Verschmelzung vornehmen zu können, es in dem genannten Zeitraum zu einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds **IQAM SRI Equity Europe** kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Spängler IQAM Invest GmbH



Mag. Leopold Huber



Dr. Markus Ploner, CFA, MBA

#### Beilagen:

Aktuelle jeweilige Wesentliche Anlegerinformationen (= Kundeninformationsdokumente, KID) des IQAM Quality Equity Europe